

Richtlinien der Tagesbetreuungseinrichtung Kleinkindbetreuung Retz beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Mai 2023

§ 1 Geltungsbereich

Die Tagesbetreuungseinrichtung-Kleinkindbetreuung (TBE) steht Kleinkindern aus der Stadtgemeinde Retz zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Die Kinder werden von pädagogischen Fachkräften liebevoll und ganzheitlich betreut. Ein sozialpädagogisches Konzept dient als Richtlinie für die Arbeit in der Kleinkindbetreuung, gibt Auskunft über die organisatorische Struktur, fachlich inhaltliche Grundsätze und den TBE-Alltag und ist für die Eltern jederzeit einsehbar.

Die Anzahl des Betreuungspersonals richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der NÖ Tagesbetreuungsverordnung¹. In einer Gruppe dürfen höchstens 15 Kleinkinder gleichzeitig betreut werden. Für jede Gruppe sind eine pädagogische Fachkraft und je nach Gruppengröße eine oder zwei BetreuerInnen verantwortlich.

Die TBE-Kleinkindbetreuung wird für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Übertritt in den Kindergarten (max. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) angeboten. Für den Übertritt in den Kindergarten, müssen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihr Kind für den Kindergarten am Stadamt anmelden. Eine Information diesbezüglich wird rechtzeitig von Seiten des Stadtaamtes zugesendet. Die TBE ist vorrangig für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen. Ausnahmen sind nach Beurteilung durch die Stadtgemeinde Retz und den freien Plätzen im Einzelfall möglich.

§ 2 Organisation

Die TBE-Kleinkindbetreuung wird von der Stadtgemeinde Retz geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Allfällige erforderliche Flaschenmahlzeiten sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen. Eine Mittagsverpflegung wird in der TBE-Kleinkindbetreuung kostenpflichtig aber ohne Aufschlag angeboten. Für das Mittagessen sind die Kinder gesondert – auch kurzfristig möglich – anzumelden. Für Vormittagsjause und Nachmittagsjause wird ein Pauschalbetrag verrechnet.

Windeln, Feuchttücher, Taschentücher und Wechselgewand sind den Kindern in ausreichender Menge mitzugeben und werden in der TBE-Kleinkindbetreuung aufbewahrt.

¹ gemäß NÖ Tagesbetreuungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten der TBE-Kleinkindbetreuung sind grundsätzlich – bei Bedarf - von Montag – Donnerstag von 06:00 Uhr – 17:30 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr – 17:00 Uhr (07:00 bis 13:00 Uhr kostenlos).

Änderungen sind möglich und werden in der TBE rechtzeitig ausgehängt.

- Bringzeit am Morgen: bis spätestens 08:30 Uhr
- Abholzeit für Vormittag-Anmeldung (ohne Mittagessen): 11:30 Uhr
- Abholzeit für Vormittag-Anmeldung (mit Mittagessen): 12:00 Uhr
- Bringzeit für Nachmittag-Anmeldung (mit Mittagessen): 11:30 Uhr
- Bringzeit für Nachmittag-Anmeldung (ohne Mittagessen): 12:00 Uhr
- Früheste Abholzeit am Nachmittag: 15:00 Uhr

Geschlossen ist die TBE-Kleinkindbetreuung jedenfalls an den gesetzlichen Feiertagen sowie am Karfreitag, am 2. und 15. November, von 24. Dezember bis 1. Jänner und eine Woche im Sommer. Die Sommerschließung wird rechtzeitig in der TBE ausgehängt. Über mögliche weitere Schließzeiten hat die TBE-Leitung nachweislich die Erziehungsberechtigten zeitgerecht zu benachrichtigen.

§ 4 Anmeldung, Bedarfsänderung und Abmeldung

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet werden, damit der Versicherungsschutz für die zu betreuenden Kinder gewährleistet werden kann. Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular. Anmeldeformulare liegen in der TBE und am Stadtamt Retz auf. Wird eine Anmeldung abgegeben, ist diese auch verbindlich. Die Anmeldung bedeutet aber noch nicht, dass der Platz in der TBE garantiert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass berufstätigen Eltern und Erziehungsberechtigten der Vorrang bei der Anmeldung eingeräumt wird. Wenn eine Betreuung möglich ist, erhalten Eltern (Erziehungsberichtigte) eine verbindliche Zusage des Platzes. Diese Zusage ist abzuwarten und kann nur von den zuständigen MitarbeiterInnen in der TBE beziehungsweise von der Stadtgemeinde Retz erteilt werden. Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, werden die Daten des Kindes in der Reihenfolge des Einlangens auf einer Warteliste gespeichert. Es ist eine verbindliche Anmeldung für mindestens zwei Ganztage beziehungsweise mindestens drei Halbtage pro Woche erforderlich. Eine stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die angemeldeten Zeiten bleiben so lange in Kraft, bis eine Änderung durch die Eltern erfolgt.

Das Betreuungsverhältnis tritt mit dem Eintritt des Kindes in die TBE-Kleinkindbetreuung in Kraft. Bei der Anmeldung müssen die Betreuungszeiten bzw. Betreuungstage bekannt gegeben werden. Eine Änderung der Betreuungszeiten bzw. Betreuungstage ist bei einer Aufstockung, nach Rücksprache mit der TBE-Leitung – je nach Betreuungsschlüssel (Anzahl der zu betreuenden Kinder) und Dienstplan des Betreuungspersonals – jederzeit möglich, eine Reduzierung der Betreuungszeit Bedarf einer Vorlaufzeit von einem Monat.

Eine Änderung der Betreuungstage ist für jene Eltern (Erziehungsberechtigten), die aus beruflichen Gründen von Dienstplänen und wechselnden Arbeitszeiten (zB. Jobwechsel, Arbeitszeitänderung, etc.) abhängig sind, monatlich möglich. Wir bitten bis spätestens eine Woche vor Monatsende den geänderten Bedarf der TBE-Leitung bekannt zu geben. Alle Änderungen die planbar sind, sind leicht zu lösen. Sollte kurzfristig im Notfall die Betreuungsperson für das Kind, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder eines wichtigen Arztbesuchs ausfallen, kann dies bei der TBE-Leitung gemeldet

werden. Soweit es der Betreuungsschlüssel (Anzahl der zu betreuenden Kinder) und der Dienstplan des Betreuungspersonals zulassen, wird man sich bemühen auch in solchen Situationen eine Lösung zu finden.

Eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses seitens der Eltern (Erziehungsberechtigten) zB. bei Urlaub, führt nicht zum Entfall des Kostenbeitrages. Wenn eine Erkrankung des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen vorliegt, kann in Ausnahmefällen um einen Nachlass angesucht werden. Anträge und Unterlagen dazu sind schriftlich an das Stadtamt zu richten.

Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist spätestens am Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Kostenbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung seitens der Stadtgemeinde Retz aufgelöst werden,

- a) wenn der Betreuungsbeitrag trotz Ermahnung und Setzung einer Nachfrist nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet wird, verliert das Kind den Betreuungsplatz;
- b) wenn mangels sozialer Reife/aufgrund besonderer Bedürfnisse und/oder bei groben disziplinarischen Schwierigkeiten eine Integration in die Gruppe nicht erfolgen kann;
- c) wenn die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und TBE-Leitung trotz schriftlicher Aufforderung nicht vereinbarungsgemäß möglich ist.

Über die Notwendigkeit und Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet die pädagogische Leitung der TBE-Kleinkindbetreuung nach einem Elterngespräch und einer Schnupperstunde. Diese wird von der pädagogischen Leitung der TBE in Abhängigkeit von der Auslastung terminisiert. Nach der Eingewöhnungsphase hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen. Die Tage, an denen das Kind in der TBE angemeldet ist, müssen eingehalten werden. Bei der Anmeldung sind bekannte Krankheiten und Allergien des Kindes bekanntzugeben. Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, die Betreuerinnen der TBE umgehend zu verständigen. Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekanntzugeben und werden in der TBE ausgehängt. Bei Fieber (jedenfalls ab 38° Grad) ist das Kind tunlichst abzuholen.

Das Betreuungspersonal darf keine Medikamente verabreichen, zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen sind sie jedoch verpflichtet. Sollten gemäß ärztlicher Verschreibung Medikamente verabreicht werden müssen, kann dies nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten ärztlichen Medikamentenblattes erfolgen.

§ 5 Gruppengröße

Die Betreuung erfolgt entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Gruppe von höchstens 15 Kleinkindern.

§ 6 Kostenbeiträge der Eltern

Die Betreuung in der TBE-Kleinkindbetreuung ist von 07:00 bis 13:00 Uhr kostenlos, außerhalb dieser Betreuungszeit gelten die im Gemeinderat beschlossenen Kostenbeiträge. Es besteht für die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit, Förderungen basierend auf der NÖ Kleinstkinderbetreuungsverordnung für Eltern in der jeweils geltenden Fassung durch das Land

Niederösterreich, in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung und die Prüfung obliegt dem Land Niederösterreich.

Die folgenden Kostensätze der TBE-Kleinkindbetreuung gelten ohne Ermäßigung:

Kostenbeiträge brutto pro Monat (ohne Mittagessen/Jause/Materialbeitrag)
in der Zeit außerhalb von 07:00 Uhr – 13:00 Uhr:

- Frühtarif (06:45 – 07:00) im Monat: € 20,70
- bis 20 Stunden im Monat: € 62,00
- bis 40 Stunden im Monat: € 92,80
- mehr als 40 Stunden im Monat: € 123,70

Spiel- und Fördermaterial in Höhe von € 12,-/Monat

Für Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Retz, muss die Hauptwohnsitzgemeinde eine Verpflichtungserklärungen unterzeichnen und die monatliche Zuzahlung entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben des Land NÖ leisten. (derzeit € 180,-/brutto monatlich)

Die Abrechnung erfolgt Monat für Monat im Nachhinein durch die Stadtgemeinde Retz per Bankeinzug. Die monatliche Rechnungslegung erfolgt an die der Stadtgemeinde Retz bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Etwaige nicht in Anspruch genommene angemeldete Betreuungszeiten reduzieren die monatlichen Betreuungskosten nicht und werden verrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der freien Tage gleich. Das Mittagessen ist nicht inkludiert und wird ohne Aufschlag verrechnet. An- und Abmeldungen von den Mittagessenszeiten sind bis zu dem von der TBE-Leitung kommunizierten Zeitpunkt möglich. Dieser Zeitpunkt wird beim Aufnahmegespräch bekannt gegeben. Das Essensgeld wird Tag genau, ohne Aufschlag, abgerechnet. Für mitgebrachte Speisen und Getränke kann keine Haftung übernommen werden. Für die Jause am Vormittag bzw. am Nachmittag wird Tag genau, ein Pauschalbetrag von je € 1,- in Rechnung gestellt. Als Spiel- und Fördermaterialkostenbeitrag werden monatlich € 12,- verrechnet – unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Tage. Etwaige Beitragsänderungen werden von Seiten der Stadtgemeinde Retz rechtzeitig bekannt gegeben. Die Kostenbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kostensätze für die Betreuung (Betreuungskosten) werden jährlich an den von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index angepasst. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2020 Monat 05/2023.

§ 7 Räumlichkeiten

Die TBE befindet sich in den Räumlichkeiten am Rupert Rockenbauer-Platz 1. Die TBE ist gemeinsam in diesem Gebäude mit dem NÖ Landeskindergarten untergebracht. Die TBE befindet sich im Erdgeschoss. Zur TBE gehört eine Garderobe am Gang, ein Gruppenraum, diverse Abstellräume und ein Sanitärraum. Die Küche, der Bewegungsraum und die Gartenanlage werden gemeinsam mit dem Kindergarten genutzt. Die Betreuerinnen werden auch den zur Verfügung stehenden Krippenbuggy für Spaziergänge nutzen.

§ 8 Sachschäden/Personenschäden

Sachschäden und Personenschäden, die nicht explizit durch die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Retz während der Kinderbetreuung verursacht werden, können nicht über die Versicherung der Stadtgemeinde Retz abgegolten werden, sondern sind bei der eigenen Haushaltsversicherung geltend zu machen. Die Stadtgemeinde Retz haftet bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nicht für leichte Fahrlässigkeit der MitarbeiterInnen (mit Ausnahme von Personenschäden).

Für den Verlust oder der Beschädigung der Kleidung der Kleinkinder sowie für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Wertgegenstände u.a.) kann keine Haftung übernommen werden. Spielzeug, das nicht der pädagogischen Grundhaltung entspricht, wird nicht entgegengenommen und darf nicht verwendet werden.

§ 9 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Retz wird die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) angegebenen Daten ausschließlich insofern verwenden, als dies für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages/Auftrages notwendig ist. Insbesondere werden die Daten nicht an Dritte übermittelt und werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verwendet.

Für die Abrechnung von Betreuungsbeiträgen werden Daten wie Namen von Erziehungsberechtigten und Kindern, Anzahl der konsumierten Essen, Anzahl der angemeldeten Betreuungszeit und die Gruppenzugehörigkeit gespeichert. Die Dauer der Datenspeicherung beträgt aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens 10 Jahre. Die *gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH* verarbeitet als EDV-Dienstleister im Auftrag der Stadtgemeinde Retz die für die Abrechnung der Beiträge relevanten Daten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Jegliche Änderungen (Wohnsitz- bzw. Adressänderungen, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie Änderung der Obsorge und allfälliger Kontaktregelungen sind der Stadtgemeinde Retz umgehend mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt mit 4. September 2023 in Kraft.



Der Bürgermeister

Stefan Lang